



KREISVERBAND PEINE

S A T Z U N G

DES CDU – KREISVERBANDES PEINE

im Landesverband Braunschweig

der Christlich Demokratischen Union

Deutschlands

gültig ab 08.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 – Gebiet

§ 2 – Name

§ 3 – Sitz

II. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen

III. Abschnitt – Aufgaben des Kreisverbandes

§ 8 – Aufgaben

IV. Abschnitt – Organe des Kreisverbandes

§ 9 – Kreisparteitag

§ 10 – Kreisparteiausschuss

§ 11 – Kreisvorstand

§ 12 – Wahlkreisversammlung

§ 13 – Kreisparteigericht

§ 14 – Fachausschüsse

V. Abschnitt – Sonderorganisationen

§ 15 – Vereinigungen

VI. Abschnitt – Stadt-, Gemeinde-, Ortsverbände

§ 16 – Stadt- und Gemeindeverbände

§ 17 – Organe

§ 18 – Mitgliederversammlung (Stadt/Gemeindeverband)

§ 19 – Vorstand (Stadt/Gemeindeverband)

§ 20 – Ortsverbände

§ 21 – Mitgliederversammlung (Ortsverband)

§ 22 – Ortsverbandvorstand

§ 23 – Verfahrensbestimmungen

VII. Abschnitt – Verfahrensordnung

§ 24 – Versammlungsleitung

§ 25 – Abstimmungen

VIII. Abschnitt – Auflösung, Inkrafttreten

§ 26 – Auflösung

§ 27 – Inkrafttreten

I. Abschnitt (Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes)

§ 1 (Gebiet)

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Landkreises Peine bilden den Kreisverband.

§ 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ (CDU) Kreisverband Peine; seine Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände führen ihren eigenen Namen.

Der Kreisverband Peine gliedert sich wie folgt:

CDU – Gemeindeverband	Edemissen
CDU – Gemeindeverband	Hohenhameln
CDU – Gemeindeverband	Ilsede
CDU – Gemeindeverband	Lengede
CDU – Stadtverband	Peine
CDU – Gemeindeverband	Vechelde
CDU – Gemeindeverband	Wendeburg

Deren Untergliederungen sind die Ortsverbände.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz des Kreisverbandes ist Peine

II. Abschnitt (Mitgliedschaft)

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1.

Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands können Deutsche werden, die die Ziele der CDU zu fördern bereit sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

2.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

3.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund

keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

4.

Mitglied im Kreisverband Peine kann werden, wer im Landkreis seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat.

4.a.

Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber mind. ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

5.

Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen durch die Bewerber oder den zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband die Entscheidung des Landesverbandes beantragt werden.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidat für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.
Lediglich bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand Ausnahmen nach Anhörung des für den Wohnsitz betroffener Kandidaten zuständigen Gemeinneverbandes zulassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrages. Das Nähere regelt das Finanzstatut.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es nach Ablauf des Geschäftsjahres länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.

Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich

Bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben. Die Beitragspflicht endet mit dem Austrittsmonat.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung satzungsmäßiger Pflichten. Davon ist insbesondere auszugehen bei Mitgliedern, die

- a) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind,
- b) die Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet haben (siehe Finanzstatut § 3 Abs. 4),
- c) zugleich einer anderen politischen Partei angehören,
- d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
- e) als Kandidat/in der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt sind, jedoch der entsprechenden CDU-Fraktion nicht beitreten oder aus ihr austreten,
- f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlichen oder an politische Gegner weitergeben oder
- g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreuen,
- h) in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nehmen und dabei erhebliche Verbreitung erlangt.

4.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden auf Antrag des Kreisvorstandes ausschließlich die Parteigerichte.

4a.

Das Mitglied ist vorher anzuhören.

5.

In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen.

6.

Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 7 (Ordnungsmaßnahmen)

1.

Soll bei Verstößen gegen die Satzung, die Grundsätze und die Ordnung der Partei ein Parteiausschlussverfahren nicht eingeleitet werden, kann der Kreisvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen.

2.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

3.

Für Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder eines Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.

4.

Ordnungsmaßnahmen müssen im Beschluss begründet werden.

5.

Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des Kreisparteigerichtes nach Maßgabe der Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei zulässig.

III. Abschnitt (Aufgaben des Kreisverbandes)

§ 8 (Aufgaben)

Der Kreisverband hat die Aufgabe:

1.

das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben, auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen und die politische Bildung anzuregen und zu vertiefen,

2. die Politik, die Organisation und die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zu koordinieren und zu fördern,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen politischen Leben zu fördern,
5. die Belange der CDU gegenüber Behörden, Organisationen und Verbänden seines Bereiches zu vertreten,
6. die CDU-Fraktionen im Kreistag und in den Gemeinden zu beraten und darauf hinzuwirken, dass deren Beschlüsse mit den von den zuständigen Parteiorganen festgelegten Grundlinien übereinstimmen,
7. die Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen.

IV. Abschnitt (Organe des Kreisverbandes)

§ 9 (Kreisparteitag)

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Dieser wird als Mitgliedervollversammlung abgehalten.
2. Der Kreisparteitag setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.
3. Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn
 - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
 - b) der Kreisvorstand es beschließt,
 - c) mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes, 2 Gemeindeverbände oder 5 Ortsverbände es verlangen.
5. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes und von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern/innen für jeweils zwei Jahre,

- b) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der CDU,
- c) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes der Vereinigungen und der Fachausschüsse,
- d) Entgegennahme der Berichte des Mitgliederbeauftragten,
- e) jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- f) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Satzung, wobei Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmenberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes bedürfen,
- h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und anderer Gremien der Partei,
- i) Wahl des Kreisparteigerichtes für jeweils vier Jahre,
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

6.

Die Niederschrift über die Beschlüsse des Kreisparteitages ist von dem/der Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Sie ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb eines Monats zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb 14 Tagen nach Eingang dem geschäftsführenden Kreisvorstand zuzustellen. Über die Genehmigung der Niederschrift und die Einsprüche entscheidet der nächste Kreisparteitag.

§ 10 (Kreisparteiausschuss)

- 1 . Der Kreisparteiausschuss nimmt zwischen den Kreisparteitagen beratende Funktionen innerhalb des Kreisverbandes wahr.
2. Dem Kreisparteiausschuss gehören an:
 - a) der Kreisvorstand,
 - b) die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände; im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,
 - c) je ein Mitglied der Vereinigungen der CDU, soweit sie im Kreisgebiet konstituiert sind.
3. Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern nicht der Kreisparteitag oder der Kreisvorstand die Sache an sich ziehen.

§ 11 (Kreisvorstand)

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/-in ,
- d) dem/der Schriftführer/-in,
- e) acht Beisitzern,
- f) dem/der Mitgliederbeauftragten,
- g) Vertretern/-innen der Vereinigungen, soweit sie im Kreisgebiet konstituiert sind,
- h) Sprecher der Gemeinschaft der Senioren | nnen,
- i) Ehrenvorsitzende,
- j) CDU - MdB des Wahlkreises,
- k) CDU - MdL der Wahlkreise,
- l) alle Mandatsträger der übergeordneten Ebenen, die dem Kreisverband angehören,
- m) Landrat/Landrätin und Vertreter/-in, sofern sie Mitglied der CDU sind,
- n) Kreistagsfraktionsvorsitzende/-r und Stellvertreter/-in,
- o) Digitalbeauftragte/r

2.

- a) die unter 1.a) - f), o), genannten Mitglieder werden für zwei Jahre vom Kreisparteitag gewählt,
- b) die unter 1.g) + 1.h) genannten Mitglieder werden auf Empfehlung Ihrer Vereinigungen/Gemeinschaften vom Kreisparteitag bestätigt,
- c) die unter 1.a) – h, o) genannten Mitglieder haben Stimmrecht, die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme,
- d) die unter 1.a) – d) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand,
- e) alle Kreisvorstandmitglieder müssen Mitglieder des CDU - Kreisverbandes sein.

3. Der Kreisvorstand kann in begründeten Fällen weitere Parteimitglieder in den Kreisvorstand kooptieren.

4. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese

- auf dem nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.
5. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus. Jeder der gewählten Kreisvorstandsmitglieder soll eine der Aufgaben des Vorstandes betreuen und fördern. Über die Aufteilung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche entscheidet der Kreisvorstand.
 6. Der Kreisvorstand hat der Wahlkreisversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
 7. Der Kreisvorstand wird mindestens viermal jährlich zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische Fragen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigen Mitglieder den Kreissvorstandes es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.
- 7a. (Durchführung von Vorstandssitzungen)
- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
 - (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen. (Abstimmungsarten)
 - (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.
8. An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt der/die Kreisgeschäftsführer/-in des Kreisverbandes teil.
 9. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte.
 10. Der Kreisvorstand stellt den/die Kreisgeschäftsführer/-in ein. Er bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und erlässt eine Dienstanweisung für die Kreisgeschäfts-führung.
 11. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die Finanzen. Der Kreisverband finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Mandatsbeiträgen,
 - c) Spenden und Aufnahmespenden,
 - d) Sonderbeiträge und Umlagen,
 - e) Sonstige Einnahmen.
12. Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten. Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie an den Sitzungen der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.
13. Die Niederschrift über die Beschlüsse des Kreisvorstandes ist der nächsten Kreisvorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
14. Der Kreisvorstand beschließt nach Maßgabe des Finanzstatutes über die Vergabe von Mitteln an die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen.
15. Der Kreisverband wird nach außen durch die/den Kreisvorsitzende/-n vertreten.
- § 12 (Wahlkreisversammlung)**
- Für die Aufstellung der Bewerber für den Kreistag, Gemeinderat, Ortsrat werden alle wahlberechtigten CDU-Mitglieder eingeladen.
- § 13 (Kreisparteigericht)**
1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.
 2. Es tritt in der Besetzung mit einem/-er Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
 3. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
 4. Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
 5. Sie müssen Mitglieder der CDU sein.
 6. Das Kreisparteigericht ist zuständig für Streitigkeiten
 - zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union,
 - zwischen Mitgliedern und Parteiorganen sowie
 - zwischen Parteiorganen.

Es gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 14 (Fachausschüsse)

1. Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse gebildet werden.
2. An den Sitzungen der Fachausschüsse können Mitglieder der CDU und geladene Gäste teilnehmen.

V. Abschnitt (Sonderorganisationen)

§ 15 (Vereinigungen)

1.

Der Kreisverband kann folgende Vereinigungen haben:

- a) Junge Union, JU.
- b) Frauen-Union, FU
- c) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- d) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
- e) Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT)
- f) Union der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU und CSU (UdVA)
- g) Senioren-Union (SU) / Gemeinschaft der Senioren|nnen
- h) Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

2.

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

3.

(Sonderorganisationen)

Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).

VI. Abschnitt (Stadt-, Gemeinde-, Ortsverbände)

§ 16 (Stadt- und Gemeindeverbände)

Die Mitglieder in einer Stadt oder Gemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt- bzw. Gemeindeverband.

§ 17 (Organe)

Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 18 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes wählt:
 - a) den Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand auf zwei Jahre,
 - b) zwei Kassenprüfer.
2. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner innerhalb 3 Wochen durchzuführen, wenn 1/5 der Mitglieder des Verbandes oder drei Ortsverbände dieses unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.
Der/die Schriftführer/-in führt die Niederschrift, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Kreisverband zuzuleiten.

§ 19 (Vorstand)

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/-in,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) 3 bis 5 Beisitzern,
 - f) dem/der Mitgliederbeauftragten
 - g) dem/der Digitalbeauftragten
2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Vorsitzende der Jungen Union,
 - b) der/die Vorsitzende der CDU - Fraktion des Stadt- bzw. Gemeinderates,
 - c) der/die Bürgermeister/-in oder Stellvertreter/-in, wenn er/sie Mitglied der CDU ist.
 - d) die Mandatsträger auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene, soweit sie Mitglieder der CDU sind und im Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes wohnen.
 - e) der/die Ortsverbandsvorsitzenden
3. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand leitet den jeweiligen Verband. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich, im Zusammenwirken mit dem/der Schatzmeister/-in und dem/der

Schriftführer/-in, § 11, Absatz 3-6 findet entsprechende Anwendung.

4. Vorstandssitzungen haben mindestens einmal im Halbjahr stattzufinden.
5. Der/die Schriftführer/-in führt die Niederschrift und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung des Schriftverkehrs.
6. Der/die Schatzmeister/-in ist für das Kassenwesen des Verbandes verantwortlich.

§ 20 (Ortsverbände)

In den einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens sieben betragen.

§ 21 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wählt:
 - a) den Ortsverbandsvorstand (auf zwei Jahre),
 - b) zwei Kassenprüfer,
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner innerhalb von 3 Wochen durchzuführen, wenn 1/5 der Mitglieder des Verbandes dieses unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt. Der/die Schriftführer/-in führt die Niederschrift. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Eine Abschrift der Niederschrift ist jeweils an den Kreisverband zu senden.

§ 22 (Ortsverbandvorstand)

1. Der Ortsverbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) ein bis drei stellvertretende Vorsitzende
 - c) dem/der Schatzmeister/-in,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) bis zu 5 Beisitzern,
 - f) dem/der Mitgliederbeauftragten
2. Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Vorsitzenden der Jungen Union,
 - b) Bürgermeister/-in, Ortsbürgermeister/-in, Ortsvorsteher/-in, soweit sie im Gebiet des Ortsverbandes wohnen und der CDU angehören,
 - c) alle Mandatsträger der übergeordneten Ebenen, soweit sie im Gebiet des Ortsverbandes wohnen, sowie der/die Vorsitzende der CDU-Ortsratsfraktion.

§ 23 (Verfahrensbestimmungen)

Soweit nichts anders geregelt ist, gelten für den Ortsverband die Bestimmungen des Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbandes entsprechend sowie das Statut der CDU Deutschlands.

VII. Abschnitt (Verfahrensordnung)

§ 24 (Versammlungsleitung)

1. Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden des von dem Kreisparteitag zu wählenden Tagungspräsidium. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Wahlkreisversammlungen sowie der Kreisparteitag sind in jedem Fall beschlussfähig. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen auf drei Tage verkürzt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch das Tagungspräsidium festzustellen.
2. Stimmenentnahmen und ungültige Stimmen zählen bei der Festsetzung der Beschlussfähigkeit mit.
3. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.

§ 25 (Abstimmungen)

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen oder durch Hochheben der Stimmkarte. Es muss jedoch geheim abgestimmt werden, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten dieses verlangen.
3. Die Wahlen in allen Organen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang der Funktion nach mehrere Personen für ein Organ zu wählen, (z. B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl auf einem Stimmzettel, auf dem die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten alphabetisch enthalten sind.

Die Wahl erfolgt durch ankreuzen nach folgender Regel

- Es sind mindestens 75 %, höchstens 100 % der der Funktion nach zu Wählenden anzukreuzen
- Stimmzettel die davon abweichen, sind ungültig.

4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr als noch Sitze zu besetzen sind.
Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen mehrere Kandidaten mit gleichen Stimmenzahlen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
6. Sollte nach einer Stichwahl kein/-e Kandidat/-in die erforderliche Mehrheit haben, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheide das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.
7. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen gewählt.

8. (Gleichstellung von Frauen und Männern)

Hierzu verweisen wir auf die aktuellen Bestimmungen des Bundesstatutes.

VIII. Abschnitt (Auflösung, Inkrafttreten)

§ 26 (Auflösung)

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes von einer hierzu einberufenen Kreismitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 27 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist auf der Kreishauptversammlung am 12. März 1988 in Peine, Schützenhaus, beschlossen worden.
Sie tritt mit gleichzeitiger Aufhebung der bisher für den Kreisverband gültigen Satzung vom 22.1.1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert auf dem Kreisparteitag am 19.04.2007 und auf den Kreisparteitagen am 22.06.2010, 03.06.2014, 30.06.2015, 23.08.2016, 14.06.2022 und 08.08.2024.